

Bekanntmachung zum Vollzug der Gebührensatzung

zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau

VBekAbfGebS 2020 vom 07.04.2020 für Erhebungszeitraum ab 01.01.2025

Einleitung

Die Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau vom 08.11.2024 - zuletzt geändert am 16.11.2023 - tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Sie bildet die Grundlage für die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Abfallgebühren.

Die Gebührensatzung enthält eine Reihe von Bestimmungen, die zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs einer weiteren Ausführung bedürfen. Daneben sind Maßnahmen zum Vollzug der Satzung bekannt zu machen.

Zu diesem Zweck werden die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie sind gegliedert nach der Paragraphenfolge der Gebührensatzung und werden entsprechend zitiert.

Unbestimmte Rechtsbegriffe, die für die Anwendung der Gebührensatzung von Bedeutung sind, werden bei den jeweiligen Einzelvorschriften erläutert.

Hinweis:

Paragraphenangaben ohne zusätzliche Bezeichnung sind solche der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung – AbfGebS 2020

Zu §1: Grundlage der Gebührenerhebung

¹§ 1 knüpft an die Ermächtigung zur Gebührenerhebung in Art. 7 Abs. 2 BayAbfG und § 20 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) an. ²Darin ist festgelegt, dass die Benutzung der Abfallwirtschaftseinrichtungen des Landkreises gebührenpflichtig ist. ³Die Gebühren gliedern sich dabei auf in Grundgebühren und Leistungsgebühren.

Zu §2: Gebührenschuldner

2.1.1

Gebührensschuldner ist grundsätzlich derjenige, der die Abfallwirtschafts- oder Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

2.1.2

¹Gegenstand der Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschlusspflichtigen Grundstücke (siehe §§ 5 und 6 AWS und § 2 Abs. 2 AbfGebS 2020). ²Maßgebend dafür ist der wirtschaftliche Grundstücksbegriff im Sinne von § 1 Abs. 9 AWS. ³Für das Grundstück muss ein Anschluss- und Überlassungsrecht nach § 5 AWS bzw. eine Anschluss- und Überlassungsverpflichtung nach § 6 AWS vorliegen.

2.1.3

¹Gebührensschuldner bei der Abfallentsorgung sind der oder die Eigentümer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder der/die dinglich Nutzungsberechtigte/n oder die Wohnungseigentümergeinschaft (siehe auch § 1 Abs. 10 AWS). ²Wer Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Nutzungsberechtigter ist, ergibt sich in der Regel aus dem Grundbuch (§ 873 BGB, § 14 ErbbauV). ³Mieter oder Pächter sind nicht Gebührenschuldner im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1, können durch entsprechende Bevollmächtigung aber zur Vertretung des Gebührenschuldners befugt sein. ⁴Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und muss die Person des Bevollmächtigten, den Bevollmächtigenden und den Umfang der Bevollmächtigung bezeichnen.

2.1.4

¹Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid kann bei mehreren Wohnungseigentümern an den Wohnungseigentumsverwalter, einen Bevollmächtigten oder an einen oder mehrere Miteigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gerichtet werden.

2.2

Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 AWS an den Abfallwirtschafts- u. Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises sind sowohl die Anlieferer als auch die Abfallerzeuger Benutzer und damit Gebührenschuldner.

2.3

Bei Verwendung von Müllsäcken im Sinne von § 14 Abs. 3 und Abs. 4 AWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb; der Erwerber gilt damit als Gebührenschuldner.

Zu §3: Gebührenmaßstab

3.1 Grundgebühr

¹Für jedes anschlusspflichtige Grundstück werden Grundgebühren erhoben, wobei Anzahl und Nutzungsart (Wohnnutzung / gewerbliche oder sonstige Nutzung) der vorhandenen Einheiten die Höhe der zu zahlenden Grundgebühr bestimmen. ²Bei der gewerblichen/sonstigen Nutzung ist zudem die Größe der Nutzfläche maßgeblich. ³Die kleinste Grundgebühreneinheit ist 1, da eine Beteiligung am verbrauchsunabhängigen Kostenaufkommen nicht unter diesen Wert fallen kann.

3.1.1 Wohnnutzung

¹Als „Haushalt“ i. S. d. § 1 Abs. 12 AWS gelten Räumlichkeiten, in welchen eine selbständige Lebensführung einer oder mehrerer Personen möglich ist. ²Grundsätzlich erfordert dies eine Waschgelegenheit und eine Toilette, sowie eine Kochgelegenheit. ³Diese Räumlichkeiten können auch Zweitwohnungen, Wochenendhäuser, Ferienwohnungen und zur Wohnnutzung entsprechend ausgebaute Dach- bzw. Kellergeschosse sein. ⁴Eine baurechtliche Zulässigkeit ist für den Gebührenmaßstab nicht maßgeblich. ³Die Wohnung muss nicht nach außen abgeschlossen sein.

⁵Eine selbständige Haushaltsführung setzt eigene Räumlichkeiten voraus, die dem Wohnen und Schlafen oder dem Aufenthalt von Personen dienen. ⁶Die Räumlichkeiten müssen mit einer eigenen Koch- und Waschgelegenheit und einer Toilette ausgestattet sein. ⁷Für die Kochgelegenheit ist das Vorhandensein einer Küche bzw. Kochnische nicht notwendig, es reicht eine Kochstelle.

⁸Der Gebührenmaßstab stellt auf die vorhandenen Haushalte ab. ⁹Auf den Grad der tatsächlichen Nutzung oder auf die Familienverbindung der nutzenden Personen ist dabei nicht abzustellen. ¹⁰Die Grundgebühr für einen Haushalt i. S. d. § 1 Abs. 12 AWS beträgt eine Grundgebühreneinheit.

3.1.2 Gewerbliche oder sonstige Nutzung

3.1.2.1 Grundlage der Veranlagung

¹Die innerhalb von Gebäuden vorhandenen und flächenmäßig überwiegend nicht Wohnzwecken dienenden Nutzflächen gelten grundsätzlich als gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzte Einheiten. ²Dies gilt nicht für Erschließungsflächen zu abgeschlossenen Nutzheiten (z.B. Treppenhaus).

³Eine Nutzung im Sinne von § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 liegt insbesondere vor bei:

- Gewerbebetrieben, die der Gewerbeordnung unterliegen
- Handwerksbetrieben, die der Handwerksordnung unterliegen
- Industriebetrieben
- freiberuflicher Tätigkeit im Sinne der §§ 2 Abs.1 Nr. 3, 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Ämter, Krankenhäuser, Feuerwehrgerätehäuser, Schwimmbäder, Kindergärten usw.)

- Vereinsheimen
- Kirchen oder sonstige Versammlungsstätten
- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

⁴Soweit die Satzung für die gewerbliche/sonstige Nutzung einer Einheit Sonderregelungen vorsieht, sind diese maßgebend.

3.1.2.2 Ermittlung der maßgeblichen Nutzfläche

¹Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der umbauten, abschließbaren Nutzfläche (siehe DIN 277) der gewerblichen/sonstig genutzten Einheit. ²Neberräume (z.B. auch Nebennutzflächen und Verkehrs- und Funktionsflächen), die dieser Nutzung unmittelbar dienen, sind in die Nutzfläche der Einheit mit einzubeziehen. Flächen, die nur mittelbar dienlich sind, z.B. Garagen oder überdachte Freiflächen, bleiben außer Betracht. ³Bei gemischt oder mehrfach gewerblich/sonstig genutzten Gebäuden bleiben Verkehrsflächen und Funktionsflächen außer Betracht.

3.1.2.3 Beherbergungsbetriebe

¹Von einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb im Sinne der Satzung ist ab einer Bettenanzahl von 6 Betten auszugehen. ²Bei weniger als 6 Betten entsteht keine zusätzliche Grundgebühr.

³Jeweils 6 angefangene Gästebetten entsprechen 1,2 Grundgebühreneinheiten, d. h.

6 Betten	1,2 Grundgebühreneinheiten
7 bis 12 Betten	2,4 Grundgebühreneinheiten
13 bis 18 Betten	3,6 Grundgebühreneinheiten
19 bis 24 Betten	4,8 Grundgebühreneinheiten usw.

⁴Ferienwohnungen fallen unter den Begriff „Haushalt“ gem. § 1 Abs. 12 AWS und werden deshalb nicht nach der Bettenzahl veranlagt. ⁵Bei Beherbergungsbetrieben in Kombination mit Gaststättenbetrieben ist eine Gebührenbemessung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend der Nutzfläche des Gaststättenbetriebes zugrunde zu legen. ⁶Zusätzlich entsteht eine Grundgebühr gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Anzahl der Fremdenbetten.

3.1.2.4 Campingplätze

Bei Campingplätzen ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Stellplätze maßgeblich, nicht deren konkrete Benutzung. ²Je angefangene 9 Stellplätze entsprechen 1,2 Grundgebühreneinheiten.

3.1.2.5 Befreiung / Ermäßigung der Grundgebühr

¹§ 3 Abs. 3 Sätze 3 und 4 regeln die Befreiung und die Ermäßigung von der Grundgebühr für gewerbliche und sonstige Tätigkeiten. ²Befreiungen und Ermäßigungen sind nur dann möglich, wenn kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird (sog. „Ein-Mann-Betriebe“). ³Dies gilt auch für die Beschäftigung zusätzlicher Kräfte im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes, sowie für Beschäftigungen innerhalb der Familie oder innerhalb der Verwandtschaft.

⁴Bei Vorliegen der in § 3 Abs.3 Satz 3 genannten Voraussetzungen wird auf schriftlichen Antrag von der Grundgebühr befreit. ⁵Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Voraussetzungen der Befreiung im Rahmen eines schriftlichen Antrags nachzuweisen und zu belegen.

⁶Ermäßigungen der Grundgebühr bei Kleingewerbe nach Satz 4 werden nur auf schriftlichen Antrag und ab dem Monat der Antragstellung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Satz 4 gewährt. ⁷Antragsberechtigt für Gebührenermäßigungen sind sowohl der Grundstückseigentümer (= Gebührenschuldner) als auch derjenige, der die gewerbliche oder sonstige Tätigkeit ausübt. ⁸Sofern dieser nicht Grundstückseigentümer, sondern Mieter, Pächter oder sonstiger Dritter ist, bedarf es einer Bevollmächtigungserklärung durch den Grundstückseigentümer. ⁹Dazu ist das Antragsformular vom Eigentümer zu unterzeichnen. ¹⁰Bei Wohnungs- oder Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann diese Erklärung auch von dem bestellten Wohnungseigentumsverwalter abgegeben werden. ¹¹Anträge von Mietern, Pächtern oder Nutzungsberechtigten können nicht bearbeitet werden.

¹²Gebührenschildner sind verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen – sofern erforderlich über die Angaben in den Erklärungen bzw. Antragsformularen hinaus – nachzuweisen und zu belegen. ¹³Bei

unzureichender oder fehlender Mitwirkung erfolgt eine Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 AbfGebS.

¹⁴Das Landratsamt legt kombinierte Erklärungen/Antragsformblätter auf, die dort angefordert werden können. ¹⁵Sie liegen auch bei den Verwaltungen der Städte, Märkte und Gemeinden sowie den Verwaltungsgemeinschaften auf.

¹⁶Veränderungen, die sich auf Gebührentatbestände auswirken, müssen im Rahmen von § 8 AbfGebS vom Gebührenschuldner angezeigt werden. ¹⁷Das Landratsamt kann im Rahmen von § 7 AWS und den Vorgaben der AbfGebS von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen, also sowohl von den Gebührenschuldern als auch von Dritten, jederzeit Auskunft über die für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umstände sowie Nachweise und Belege für das Vorliegen von Befreiungstatbeständen verlangen.

¹⁸Maßgebender Zeitpunkt bei Ausnahmen von der Gebührenpflicht (Gebührenverzicht/-ermäßigungen) ist das nachgewiesene Vorliegen der Voraussetzungen. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

3.1.2.5.1 Gebührenbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten innerhalb von Wohneinheiten

¹Die Ausübung der Tätigkeit innerhalb der Wohneinheit setzt voraus, dass für die Tätigkeit keine separaten Betriebs- oder Arbeitsräume, wie z.B. auch Lagerräume, Werkstätten u.ä. vorgehalten werden. ²Dazu zählen auch häusliche - insbes. steuerbegünstigte - Arbeitszimmer, die ausschließlich oder überwiegend für diese Tätigkeit genutzt werden.

3.1.2.5.2 Gebührenbefreiung für Tätigkeiten außerhalb des Landkreises

¹Wird eine Tätigkeit außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau ausgeübt, setzt dies voraus, dass sich der Betriebssitz zwar im Landkreis befindet, die damit zusammenhängende Tätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2.1 jedoch ausschließlich außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau ausgeübt wird.

²Dies ist nur dann der Fall, wenn innerhalb des Landkreises keinerlei Räumlichkeiten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stehen, vorhanden sind. ³Dazu zählen z. B. auch Lagerräume oder häusliche Arbeitszimmer innerhalb von Wohneinheiten.

3.1.2.5.3 Gebührenbefreiung für ambulante Tätigkeiten

¹Von rein ambulanten Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift ist dann auszugehen, wenn die Tätigkeit ausschließlich außerhalb eines Betriebssitzes oder einer Betriebsstätte ausgeübt wird. ²Sind Betriebs-, Lager-, Verwaltungsräume (auch ausschließlich oder überwiegend dafür genutzte Arbeitszimmer) oder Werkstätten vorhanden, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit stehen, liegt keine ambulante Tätigkeit vor.

3.1.2.5.4 Ermäßigung der Grundgebühren für Kleinbetriebe

¹Eine Ermäßigung der Grundgebühr auf die Höhe der Grundgebühr „Kleingewerbe“ nach § 3 Abs. 3 Satz 4 ist auf Antrag zu gewähren, wenn eine oder mehrere dort aufgeführte Voraussetzungskriterien erfüllt sind.

²Für die Ermittlung der zu der Ausübung der Tätigkeit genutzten Flächen gilt Ziffer 3.1.2.1 ff.

³Von einer überwiegenden Außendiensttätigkeit ist dann auszugehen, wenn diese Tätigkeit durchschnittlich zu mehr als 80% außerhalb der Betriebsräume-/Arbeitsräume ausgeübt wird.

⁴Die Nutzfläche der vorhandenen Betriebs-/Arbeitsräume beträgt weniger als 50 qm.

⁵Eine nur gelegentliche Nutzung von Betriebs-/Arbeitsräumen liegt dann vor, wenn diese im Durchschnitt weniger als 10 Stunden wöchentlich oder mindestens 5 Monate im Jahr nicht genutzt werden.

3.1.2.5.5 Anwendung der Abgabenordnung

Die Möglichkeiten der §§ 163 und 224 der Abgabenordnung - AO, nach Lage des Einzelfalles in den Fällen der Unbilligkeit niedrigere Gebühren festzusetzen bzw. ganz oder teilweise zu erlassen, bleiben unberührt.

3.1.2.6 Landwirtschaftliche Betriebe

¹Zur Landwirtschaft im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 der Abfallgebührensatzung gehören der Ackerbau,

die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, die auf überwiegend eigener Futtergrundlage betrieben wird, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbobstbau, der Weinbau. ²Bei überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Eigen- u. Zupachtflächen kann eine Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Flächen bei der Ermittlung der Gesamtfläche entfallen. ³Zum landwirtschaftlichen Betrieb zählen nicht die Haushalte im Sinne von § 3 Abs. 2 oder evtl. auf dem Grundstück vorhandene gewerbliche oder sonstige Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 3. ⁴Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 20 ha Eigen- u. Zupachtflächen werden auf schriftlichen Antrag befreit. ⁵Im Rahmen des Antrags ist dazulegen, dass ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist. ⁶Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von mehr als 20 ha und weniger als 50 ha gilt eine Grundgebühreneinheit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfGebS. ⁷Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von mehr als 50 ha gelten 1,5 Grundgebühreneinheiten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfGebS. ⁸Für den Nachweis der Eigen- und Zupachtflächen ist der aktuelle Bescheid der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

3.2 Leistungsgebühren

3.2.1 Holsystem

3.2.1.1 Bio- und Restmüllgefäße

Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der jeweils auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemeldete bzw. tatsächlich vorhandene Gefäßbestand (siehe § 15 Abs. 1 AWS, § 6 AbfGebS).

3.2.1.2 Bio- und Restmüllsäcke

¹Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der Zeitpunkt der Abgabe der Müllsäcke. ²Dies gilt auch für Restmüllsäcke, die vor Inkrafttreten der Satzung abgegeben wurden. ³Ein Rückkauf von Müllsäcken oder ein Umtausch von nicht mehr zugelassenen Müllsäcken ist nicht möglich.

3.2.1.3 Sackentsorgung

Die Gebühren für die Abfallsäcke werden mit Bescheid festgesetzt. ²Der Versand der Abfallsäcke erfolgt durch das Landratsamt.

3.2.2 Bringsystem

Für getrennt angelieferte Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben.

Zu § 4: Gebührensätze

4.1 Grundgebühr

Die monatliche Gebühr nach § 4 Abs. 1 u. § 3 Abs. 2 und 3 ist für jede vorhandene Einheit im Sinne § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) zu entrichten.

4.2 Leistungsgebühr

Die Leistungsgebühren für die Entsorgung von Haushalten und sonstigen nicht zu Wohnzwecken genutzten Einheiten bestimmen sich nach § 4 Abs. 2, 3, 5 und 6.

4.2.1 Anlieferung an der Deponie / Abfallentsorgungszentrum Erbenschwang

¹Die am Abfallentsorgungszentrum bzw. der Deponie Erbenschwang durch den Abfallerzeuger oder einen Beauftragten angelieferten Abfälle werden vom Betreiber der Einrichtung grundsätzlich verworfen. ²Art und Gewicht des angelieferten Abfalls sind auf dem auszustellenden Wiegeschein vom Anlieferer zu quittieren. ³Der Anlieferer erhält eine Durchschrift des Wiegescheines als Anliefernachweis. ⁴Die Gebühren werden vom Landkreis gegenüber dem Gebührenschuldner geltend gemacht. ⁵Soweit Gebührenbescheide mit Hilfe automatisierter Einrichtungen (EDV-Unterstützung) erstellt werden, ist die Beifügung von Wiegescheinen zu den Gebührenbescheiden nicht erforderlich, wenn aus dem Bescheid die Anlieferdaten und –mengen nachvollziehbar sind.

4.2.2 Anlieferungen an den Wertstoffhöfen

¹Die jeweils maßgeblichen Preise für Anlieferungen an den Wertstoffhöfen werden durch den Beauftragten des Landkreises bekannt gegeben.

²Die an den Wertstoffhöfen angelieferten Abfälle werden vom jeweiligen Betreiber grundsätzlich verworfen. ³Art und Gewicht des angelieferten Abfalls sind auf dem auszustellenden Wiegeschein vom Anlieferer zu quittieren. ⁴Der Anlieferer erhält eine Durchschrift des Wiegescheines als Anliefernachweis.

⁵Gefährliche Abfälle in haushaltsüblicher Art und Menge aus privaten Haushaltungen sind sowohl bei der stationären als auch mobilen Sammlung gebührenfrei (als haushaltsübliche Menge gelten 10 Kg / Stoffgruppe / Jahr).

4.2.3 Umrechnungsfaktoren

Für die Umrechnung von Volumen der angelieferten Abfälle auf die Maßeinheit Gewicht werden gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 für folgende Abfallarten die nachstehenden Umrechnungsfaktoren zugrunde gelegt:

Hausmüll (unverdichtet)	0,10	Tonnen	=	1 m ³
Hausmüll (verpresst)	0,45	Tonnen	=	1 m ³
Sperrmüll	0,10	Tonnen	=	1 m ³
Gewerbemüll (unverdichtet)	0,25	Tonnen	=	1 m ³
Gewerbemüll (verpresst)	0,50	Tonnen	=	1 m ³
Baustellenabfälle	0,60	Tonnen	=	1 m ³
Bauschutt	1,30	Tonnen	=	1 m ³
Ziegelbruch	1,30	Tonnen	=	1 m ³
Grünabfälle	0,40	Tonnen	=	1 m ³
Kunststoffe (Verpackungen)	0,11	Tonnen	=	1 m ³
Papier/Kartonagen	0,15	Tonnen	=	1 m ³
Altholz	0,48	Tonnen	=	1 m ³
Asbest	1,50	Tonnen	=	1 m ³
Mineralfaser	0,04	Tonnen	=	1 m ³

4.3 Tonnentauschgebühr

¹Die Gebühr nach § 4 Abs. 7 ist pro ausgetauschtem Müllgefäß (= ein Tauschvorgang) zu erheben. ²Sie wird nicht erhoben bei Begründung, Beendigung oder Umwandlung des Nutzungsverhältnisses (nur Ausgabe oder nur Rückgabe). ³Ein Tausch ist auch dann gegeben, wenn Gefäße zur Umgehung der Tauschgebühr zeitlich versetzt zurück- u. ausgegeben werden.

³Die mit Beendigung des Austauschs entstandene Gebühr wird mittels Gebührenbescheid des Landratsamtes festgesetzt. ⁴Sie kann auch direkt durch die den Austausch ausführende Stadt-, Markt-, Gemeindeverwaltung, Verwaltungsgemeinschaft bzw. die EVA GmbH eingehoben werden.

Zu § 6: Beginn und Ende der Gebührenschuld

6.1

¹Beauftragte Stelle im Sinne des § 6 Abs. 5 Satz 1 sind die Städte, Märkte, Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Weilheim-Schongau, für den Bereich der Stadt Weilheim i. OB der Wertstoffhof Weilheim i. OB und für den Markt Peißenberg der Wertstoffhof Peißenberg.

²Formblätter zur Anzeige von An- und Abmeldungen sowie Veränderungen liegen dort und beim Landratsamt Weilheim-Schongau auf. ³Soweit sich maßgebliche Umstände für die Gebührenbemessung während eines Kalendervierteljahres ändern und diese bei der Veranlagung nicht mehr berücksichtigt werden können, erfolgt eine Verrechnung des Guthabens/Rückstandes in der Regel erst im folgenden Quartal.

6.2

¹Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenschuld ist die Beendigung der Benutzung. ²Zur Beendigung der Benutzung ist neben der Meldung nach § 15 Abs. 1 AWS und § 6 Abs. 5 AbfGebS die Rückgabe der überlassenen Gefäße in gereinigtem Zustand erforderlich.

Zu § 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

7.1

¹Abfallentsorgungsgebühren werden in der Regel durch Gebührenbescheid gem. Art. 12 KAG festgesetzt und sind gem. Art. 8 Abs. 7 KAG als Vorauszahlungen zu entrichten. ²Gesonderte Gebührenbescheide für jede Quartalsfälligkeit sind nicht erforderlich.

³Für zurückliegende Zeitabschnitte können die Gebühren nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG für 4 Jahre rückwirkend festgesetzt werden.

Zu § 8: Pflichten der Gebührenschuldner

8.1

¹Die Verpflichtungen nach § 8 i.V.m. § 6 Abs. 5 gelten auch bei Veränderungen in der Person des Gebührenschuldners z. B. bei Veräußerung des anschlusspflichtigen Grundstückes oder z. B. bei der Veränderung der Anzahl der Haushalte oder der Größe der zur Ermittlung der Grundgebühren im gewerblichen/sonstigen Bereich maßgeblichen Nutzflächen. ²Der Landkreis legt dazu Formblätter auf, die über die Städte, Märkte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder direkt beim Landratsamt erhältlich sind.

8.2

¹Die Gebührenschuldner sind über § 13 Abs. 1 KAG in Verbindung mit §§ 149 ff. AO und § 6 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet, dem Landkreis die zur Erfassung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu übermitteln. ²Werden die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, erfolgt die Veranlagung entsprechend den beim Landkreis bekannten Abgabegrundlagen, die gem. § 162 Abgabeordnung - AO auch geschätzt werden können.³ Im Übrigen können Verstöße gegen die Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 AWS als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

8.3

Die erhobenen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem zur Erfüllung der satzungsrechtlichen Aufgaben erforderlichen Umfang gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Vollzugsbekanntmachung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Weilheim, den 08.11.2024

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin